

Beschlussvorlage zu TOP 6

**der Mitgliederversammlung
der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V.
am 29. November 2025, 10.30 Uhr**

Als gültige Satzung liegt die Fassung vom 17. Januar 2024 zugrunde.

Präambel (neu)

Die Bayerische Krebsgesellschaft e. V. setzt sich seit ihrer Gründung für die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit einer Krebserkrankung sowie ihrer Angehörigen ein. Im Mittelpunkt ihres Handelns steht der Mensch in seiner gesamten Lebenssituation – vor, während und nach einer Krebserkrankung. Mit einem flächendeckenden Netzwerk an Krebsberatungsstellen in Bayern bietet die Bayerische Krebsgesellschaft professionelle, kostenfreie und unabhängige Unterstützung in psychischen, sozialen, medizinischen und alltagspraktischen Fragen. Die Beratung erfolgt niedrigschwellig und richtet sich an Betroffene jeder Krebsart und in jedem Erkrankungsstadium.

Darüber hinaus versteht sich die Bayerische Krebsgesellschaft auch als landesweite Organisation für gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei Krebserkrankungen in Bayern. Selbsthilfe ist für sie unverzichtbarer Bestandteil einer umfassenden Versorgung von Menschen mit einer Krebserkrankung und richtet sich auf die Bewältigung der Erkrankung nach dem Selbsthilfeprinzip. Dabei folgt die Bayerische Krebsgesellschaft den Grundsätzen der gegenseitigen Unterstützung, Selbstbestimmung und Teilhabe. Sie unterstützt die Selbsthilfegruppen nachhaltig, schafft verlässliche Strukturen, vernetzt und fördert Qualifizierung und Sichtbarkeit der Gruppenarbeit im Gesundheitswesen. Zudem vertritt sie die Interessen der Selbsthilfegruppen auf Landesebene.

Weitere Aufgaben, mit denen sich die Bayerische Krebsgesellschaft befasst, betreffen die Themenfelder Prävention, Survivorship, Junge Menschen mit Krebs, Krebs am Arbeitsplatz und geschlechter-sensible Onkologie sowie den Bereich Onkologische Pflege und Onkolotsen.

Die Arbeit der Bayerischen Krebsgesellschaft gründet auf den Werten Mut, Respekt und Miteinander sowie fachlicher Kompetenz. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und trägt zur Weiterentwicklung einer patientenzentrierten Krebsversorgung in Bayern bei.

Begründung: Um die Arbeit der Bayerischen Krebsgesellschaft für Außenstehende in ihrer Vielfalt mit den dahinerstehenden Werten zu zeigen, wird eine Präambel eingeführt.

Alte Fassung	Neue Fassung
Name, Sitz, Rechtsform und Zweck § 1 1. Der Verein führt die Bezeichnung „Bayerische Krebsgesellschaft e.V.“. Er hat seinen Sitz in München (Ort der Geschäftsführung). 2. Die Bayerische Krebsgesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr und Geschäftsbereich 1. Der Verein führt die Bezeichnung „Bayerische Krebsgesellschaft e.V.“. Er hat seinen Sitz in München (Ort der Geschäftsführung). 2. Der Geschäftsbereich umfasst den Freistaat Bayern. 3. Die Bayerische Krebsgesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos

3. <u>Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</u>	(gemeinnützig) tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. 4. Die Bayerische Krebsgesellschaft e.V. ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral. 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Begründung: Der Geschäftsbereich wurde präzisiert und die Aktivitäten klar auf den Freistaat Bayern fokussiert. Die Selbstlosigkeit wurde präzisiert. Der Zeitraum für das Geschäftsjahr wurde vom 1. Januar bis 31. Dezember auf Kalenderjahr geändert (redaktionelle Änderung).	
§ 2. 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Wohlfahrtspflege, hier besonders die Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit. 2. Er hat sich zur Aufgabe gestellt: a) bei der Information über Entstehung, Ursachen, Vorbeugung, Früherkennung, Behandlung und Nachsorge von Krebserkrankungen mitzuwirken, b) den Ausbau onkologischer und psychosozialer Versorgungsangebote für Krebskranke und deren Angehörige zu unterstützen. 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle in München, das Betreiben von Psychosozialen Krebsberatungsstellen und Psychoonkologischen Diensten (PODs), die Gründung und Förderung von Selbsthilfegruppen, die Förderung von Projekten im Bereich der Versorgungsforschung, die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Informationsveranstaltungen über medizinische insbesondere onkologische und psychosoziale Themen. Im Rahmen der Krebsberatung werden Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung in wirtschaftliche Not geraten sind, durch die Einrichtung und den Unterhalt eines Härtefonds finanziell unterstützt. 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke	§2 Vereinszweck 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Wohlfahrtspflege, hier insbesondere die Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit. 2. Er hat sich insbesondere zur Aufgabe gestellt a) den Ausbau onkologischer und psychosozialer Versorgungsangebote für Krebskranke und deren Angehörige zu unterstützen, b) als gesundheitsbezogene Patientenorganisation die Selbsthilfe strukturell in Bayern zu stärken, gesellschaftlich sichtbar zu machen und deren Interessen gegenüber Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens zu vertreten, c) bei der Information und Aufklärung über Entstehung, Ursachen, Vorbeugung, Früherkennung, Behandlung und Nachsorge von Krebserkrankungen mitzuwirken, d) bei der Behebung von Ursachen von Krebserkrankungen (Prävention) mitzuwirken. 3. Weitere Themenschwerpunkte, die unterstützt werden sind unter anderem: Survivorship, junge Menschen mit Krebs, Krebs am Arbeitsplatz, gender-sensible Onkologie. 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch a) die Errichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle in München,

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	b) das Betreiben von Psychosozialen Krebsberatungsstellen und zusätzlichen Außensprechstunden, c) den Aufbau und die Stärkung landesweiter Strukturen der Selbsthilfeunterstützung inklusive Gründung und Förderung von Selbsthilfegruppen, der Qualifizierung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Akteuren der Selbsthilfe, des Wissenstransfers sowie digitaler Vernetzung, d) die Förderung von Projekten im Bereich der Versorgungsforschung, e) die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Informationsveranstaltungen über medizinische, insbesondere onkologische und psychosoziale Themen, f) beratende und begutachtende Mitwirkung bei der Gesundheits- und sozialen Gesetzgebung in Fragen der Krebsverhütung und Krebsbekämpfung, g) Erstellung und Vertreiben von Informationsmaterial für Krebspatienten und Interessierte, h) Verleihung von Preisen, i) die Einrichtung und den Unterhalt eines Härtefonds, durch den im Rahmen der Krebsberatung Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung in wirtschaftliche Not geraten sind, finanziell unterstützt werden.
Begründung: Die Aktivitäten der Bayerischen Krebsgesellschaft haben sich ausgeweitet. Im der alten Satzungsfassung waren sie z.T. recht generisch dargestellt. Nun wurden die Aktivitäten präzisiert und um die neuen Aufgabenfelder ergänzt.	
§ 3 Die Bayerische Krebsgesellschaft e.V. strebt die Zusammenarbeit mit anderen nationalen, internationalen und regionalen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung an.	§ 3 Zusammenarbeit Die Bayerische Krebsgesellschaft erstrebt die Zusammenarbeit mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Stellen, die für das Gesundheitswesen, die soziale Fürsorge und die Sozialversicherung zuständig sind, mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Instituten mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung an.
Begründung: ebenfalls eine Präzisierung	
Mitgliedschaft und Beiträge §4 1.Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft werden. Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Annahme eines	§4 Mitgliedschaft 1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. 2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft werden. Die Mitgliedschaft wird erworben mit der

an den Verein gerichteten Aufnahme-Antrages durch den Vorstand oder einen von diesem hierfür bestellten Vertreter. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. 2. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht ausdrücklich dem Verein als fördernde Mitglieder beigetreten sind. Juristische Personen oder ihnen gleichgestellte Institutionen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich zur Zahlung eines Förderbeitrages oder zu sonstigen über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag liegenden Leistungen für den Verein verpflichten. Ehrenmitglieder können nur Personen sein, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.	Annahme eines an den Verein gerichteten Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder einen von diesem hierfür bestellten Vertreter. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. 3. Natürliche Personen, juristische Personen oder ihnen gleichgestellte Institutionen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich zur Zahlung eines Förderbeitrags oder zu sonstigen über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag liegenden Leistungen für den Verein verpflichten. 4. Ehrenmitglieder können nur Personen sein, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Begründung: redaktionelle Änderung für mehr Klarheit beim Lesen.	
§ 5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch deren Tod und bei juristischen Personen oder Gesellschaften durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. 2. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied sind die Ausschlussgründe mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.	§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch deren Tod und bei juristischen Personen oder Gesellschaften durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. 2. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied sind die Ausschlussgründe mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
Begründung: keine Änderung, nur aufgrund der Vollständigkeit mit aufgeführt.	
§ 6 1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.	§6 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

2. Mitglieder, die mit der Leistung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Einem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, ist dies vorher mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	1. Die Bayerische Krebsgesellschaft e.V. bringt ihre Mittel auf durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden, Zuschüsse, Veranstaltungen und Sammlungen. 2. Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. 3. Ordentliche Mitglieder, die mit der Leistung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Einem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, ist dies vorher mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 4. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen. 5. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Auswahl der zur Verwirklichung des Satzungszweckes anzuwendenden Mittel entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Begründung: Präzisierung der Mittelbeschaffung und der Mittelverwendung sowie Forderungen aus der Mustersatzung	
Organe der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. § 7 Die Organe der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand	§7 Vereinsorgane Die Organe der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. sind: 1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand 3. Beirat
Begründung: Beirat wurde eingefügt	

Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Beschlüsse des Vereins werden in Mitgliederversammlungen gefasst. Alle Mitglieder des Vereins können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder haben ein Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem Geschäftsjahr einmal einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden, ferner innerhalb von 6 Wochen dann, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beantragt.
4. Der Präsident bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung dazu erfolgt durch den Präsidenten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung durch Zuschrift mittels einfacher Postsendung, per Email oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. Die Einladung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung mit der Eventualeinladung zu einer am selben Tag stattfindenden Mitgliederversammlung verbunden werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Eventualeinladung hinzuweisen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen, welcher die Tagesordnung ergänzt und dies den ordentlichen Mitgliedern schriftlich mitteilt.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes den Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung.
7. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und dem Geschäftsführer oder deren Vertretern unterzeichnet.
8. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden auch Gäste zugelassen werden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden, ferner innerhalb von sechs Wochen dann, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beantragt.
3. Der Präsident bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung dazu erfolgt durch den Präsidenten mindestens vier Wochen vorher durch Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung durch Zuschrift mittels einfacher Postsendung, per Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V..
4. Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen, welcher die Tagesordnung ergänzt und dies den ordentlichen Mitgliedern schriftlich mitteilt.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wird die Mitgliederversammlung abgesagt.
6. Zur Mitgliederversammlung können vom Vorsitzenden Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch online bzw. digital stattfinden, sofern die unter 3. angeführten Voraussetzungen eingehalten und die Zugangsdaten versendet werden. Hybride Sitzungen sind ebenfalls möglich.

Begründung: Der Punkt Beschlussfassung hat einen eigenen § erhalten. Die Eventualeinladung wird gestrichen, da mit §9.3 die Mitgliederversammlung immer beschlussfähig ist. Neu. Der Vertretungsfall bei Verhinderung wurde präzisiert und neu bestimmt, dass im Verhinderungsfall aller Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung abgesagt wird. Neu: Aufnahme der digitalen Mitgliederversammlung in die Satzung, der Beschluss wurde schon in der MV vom 17. Januar 2024 gefasst.	
§ 9 1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere: a) die Wahl des Vorstandes; b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern; c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes; d) die Entlastung des Vorstandes; e) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge; f) die Stellungnahme und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung. 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 1. Beschlüsse des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gefasst. 2. Alle Mitglieder des Vereins können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Antrags- und stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder haben ein Recht auf Anhörung. 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. 4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere: a) die Wahl des Vorstandes, b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, d) die Entlastung des Vorstandes, e) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, f) die Stellungnahme und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung. 5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 6. Bei einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Begründung: Die Beschlussfassung wurde präzisiert.	
§ 10 Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.	
Begründung: § 10 der alten Satzung wurde in §9.6 der neuen Satzung aufgenommen. §10 der neuen Satzung beschreibt den Vorstand (§11 der alten Satzung)	
Der Vorstand § 11 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den Beisitzern. Als Beisitzer schlägt der engere Vorstand zur Wahl durch die Mitgliederversammlung Personen vor, die aufgrund ihrer Sachkunde besonders geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu fördern, insbesondere Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen, Pflegepersonal, Vertreter von Selbsthilfegruppen und Personen des öffentlichen Lebens. Die Anzahl der Beisitzer soll mindestens 7 betragen. 2. Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Der Präsident und der Generalsekretär müssen Ärzte sein. 3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. 4. Fällt ein Mitglied des engeren Vorstandes während seiner Amtszeit weg, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. 5. An der Beschlussfassung des Vorstandes nehmen nur die Mitglieder des engeren Vorstandes im Sinne des § 26 BGB teil; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beisitzer haben nur beratende Stimme.	§10 Vorstand 1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sowohl der Präsident als auch mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied sollen Ärzte sein. Ein Mitglied des Vorstands übt die Funktion des Schatzmeisters aus. Ein weiteres Mitglied soll eine von einer Krebserkrankung betroffenen Person sein, die als Vertreter der Selbsthilfegruppen in den Vorstand berufen wird. 2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
	§11 Aufgaben des Vorstandes

	1. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat ferner alle ihm nach der Satzung zustehenden Aufgaben zu erfüllen und für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu sorgen. 2. Der Vorstand bestellt die hauptamtliche Geschäftsführung. 3. Der Präsident oder sein Vizepräsident erstatten der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht, der Schatzmeister den Kassenbericht. 4. Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten allein oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstands in Gemeinschaft. 5. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten einberufen. 6. An der Beschlussfassung des Vorstands nehmen nur die Mitglieder des Vorstands im Sinne des §26 BGB teil. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. 7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Kosten.
Begründung: Das Funktion der Beisitzer wird gestrichen, dafür wird das Organ „Beirat eingeführt“. Der Generalsekretär wird zu einem weiteren Vorstandsmitglied, da diese Position nicht mehr operativ tätig ist. Um eine Gleichwertigkeit der Positionen zu haben, wird aus dem Schatzmeister ebenfalls ein Vorstandsmitglied. Neu: §11: Aufgaben der Vorstands	
§ 12 1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Kosten. Der Vorstand ist berechtigt, mit dem jeweiligen Generalsekretär einen entgeltlichen Dienstvertrag zu schließen. 2. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter, insbesondere dem Vorstand direkt verantwortliche Geschäftsführer, bestellen. 3. Der Präsident oder sein Vizepräsident erstatten der	§12 Schatzmeister 1. Der Schatzmeister stellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung nach Weisung des Vorstandes einen Haushaltsplan auf, der im Rahmen einer Vorstandssitzung genehmigt werden muss. 2. Die Steuerung der Ausgaben und Einnahmen obliegt der Geschäftsführung, die dem Schatzmeister mindestens zweimal jährlich Finanzdaten zur Erstellung des Kassenberichts vorlegen muss.

Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht, der Schatzmeister den Kassenbericht.	
Begründung: §12 der alten Satzung wurde unter §11 Aufgaben des Vorstands der neuen Satzung eingebracht. Die Vergütung des Generalsekretärs wurde gestrichen, da es diese Position in der Form nicht mehr gibt und durch eine hauptamtliche Geschäftsführung ersetzt wurde. §15 der alten Satzung wird zu §12 der neuen Satzung.	
§ 13 Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten allein oder durch zwei andere Mitglieder des engeren Vorstandes in Gemeinschaft.	§13 Beirat 1. Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V.. 2. Als Beiratsmitglieder beruft der Vorstand Personen, die aufgrund ihrer Sachkunde besonders geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu fördern, insbesondere Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen, Pflegepersonal, Vertreter von Selbsthilfegruppen, Krankenversicherungen, Verwaltung, und Personen des öffentlichen Lebens. Die Anzahl der Beiratsmitglieder soll mindestens sieben betragen. Die Beiratsmitglieder werden der Mitgliederversammlung vorgestellt. 3. Aus dem Kreis der Beiratsmitglieder wählt der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Beiratsvorsitzenden und Stellvertreter. Diese nehmen beratend als Beisitzer an den Vorstandssitzungen teil.
Begründung: §13 der alten Satzung wurde unter §11 Aufgaben des Vorstands der neuen Satzung eingebracht. Neuer §13 beschreibt die Funktion des Beirats.	
§ 14 Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte als Leiter der Geschäftsstelle. Zu ihnen gehört auch die Tätigkeit als Schriftführer in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes.	§14 Geschäftsführung 1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und ist diesem direkt verantwortlich. 2. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte als Leitung der Geschäftsstelle eigenverantwortlich nach den Richtlinien des Vorstandes.

	3. Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. 4. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört auch die Tätigkeit als Schriftführer in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes. 5. Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Sie nimmt an allen Sitzungen teil, sofern der Vorstand im Einzelfall nicht etwas anderes festlegt.
Begründung: Die Aufgaben der Geschäftsführung wurden präzisiert.	
§ 15 1. Der Schatzmeister stellt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer nach Weisung des Vorstandes einen Haushaltsplan auf, der im Rahmen einer Vorstandssitzung genehmigt werden muss. 2. Die Steuerung der Ausgaben und Einnahmen obliegen dem Geschäftsführer, der dem Schatzmeister mindestens zweimal jährlich Finanzdaten zur Erstellung des Kassenberichts vorlegen muss.	§15 Niederschriften Die in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter und dem Protokollführer unterzeichnet.
Begründung: §15 der alten Satzung wird zu §12 der neuen Satzung. Neu: §15 präzisiert die Niederschriften	

Auflösung

§ 16

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, dann ist eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagespunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Bayern gegen Krebs“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese noch nicht gegründet, noch nicht oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere für die Krebsbekämpfung und Krebsforschung.
4. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§16 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, dann ist eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Absatz 1.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach dem BGB über die Liquidation gemäß §§47ff BGB. Er wird unterstützt durch die geschäftsführende Geschäftsführung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Bayern gegen Krebs“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere für die Krebsbekämpfung und Krebsforschung.
5. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Begründung: Eine Übergangsregelung wurde eingeführt.

Übergangsvorschriften § 17 Diese Neufassung der Satzung tritt erst nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	§17 Übergangsvorschriften Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am XX.MM.JJJJ in München beschlossen. Diese Neufassung der Satzung tritt erst nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
---	--